# 2. Änderungssatzung vom 07.11.2016 zur Hundesteuersatzung

# der Stadt Kaarst vom 22.03.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) - SGV. NRW. 2023. und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 29.09.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Kaarst vom 22.03.2011 beschlossen:

§ 1

- § 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
  - a. nur ein Hund gehalten wird, 96,00 Euro
  - b. zwei Hunde gehalten werden, je Hund 120,00 Euro
  - c. drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 144,00 Euro
  - d. ein gefährlicher Hund gehalten wird, 600,00 Euro
  - e. zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund 900,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2

### Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

# Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 07.11.2016

Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Ulrike Nienhaus